



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Egling**

**Vom 07.09.2021**

Die Gemeinde Egling erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Egling Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner/-schuldnerin**

(1) Gebührenschildner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.

(2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschildner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Egling zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## § 4

### Gebührensätze

(1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Hornsteiner Str., Deining“ beträgt € 200 pro Bett/pro Monat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(2) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Öhnböcker Str., Egling“ beträgt € 100 pro Bett/pro Monat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(3) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Egling kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**GEMEINDE EGLING**

Egling, den 21.09.2021



Hubert Oberhauser  
1. Bürgermeister